

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2013
Bekanntmachungsanordnung
Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans I/54 "Alsdorfer Straße"
gem.§ 3 (2) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplans beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind neben der Sicherung der vorhandenen Bebauung die Beibehaltung der Grünzonen und die Festsetzung für eine Wohnbebauung im Bereich der Alsdorfer Straße beabsichtigt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen Geilenkirchener und Alsdorfer Straße westlich des Rathauses. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen und die u.g. Unterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 30.12.2013 bis 31.01.2014** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **324** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusammen mit dem Entwurf des Planes einschließlich Begründung liegen folgende Unterlagen mit aus:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Kreutz, August 2013) mit dem Ergebnis, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten ist.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird und daher gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 18.12.2013
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/54 "Alsdorfer Straße"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1:2.000

